Umschreibung von Fahrzeugen mit und ohne Halterwechsel bei Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens

(Fahrzeug hatte bisher ein Kennzeichen aus einem anderen Bundesland)

Es ist jetzt möglich, dass Sie bei Umzug bzw. Umschreibung mit Halterwechsel (nur bei zugelassenen Fahrzeugen) das Kennzeichen bundesweit mitnehmen können. Auch wenn Sie das Kennzeichen mitnehmen ist es erforderlich, die Ummeldung des Fahrzeugs bei der Kfz-Zulassungsstelle vorzunehmen. Sie sparen bei der Kennzeichenmitnahme Gebühren und ersparen sich die Prägung neuer Kennzeichen.

1. Erforderliche Unterlagen zu Antragsteller:

- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
- bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
- bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
- bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
- bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten

- eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Bei Umzug nur erforderlich, wenn kein Versicherungsschutz besteht oder kein Abruf des bestehenden Versicherungsschutzes über das Kraftfahrt-Bundesamt möglich ist.

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B.“G2FF5A2“. Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Bei Halterwechsel Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren der Kfz-Steuer – SEPA-

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültiger Fahrzeugschein
- Sollten Sie noch den gültigen bundesdeutschen Fahrzeugbrief von vor dem 01.10.2005 haben, ist dieser zwingend vorzulegen. Im Zuge der Ummeldung werden dann der Fahrzeugschein und der Fahrzeugbrief nach EU-Recht in die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II gewandelt.
- Bei Halterwechsel Zulassungsbescheinigung Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief
- aktueller Nachweis zur Hauptuntersuchung (HU) im Original

3. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale für zulassungspflichtige Fahrzeuge	**Gebühren €**	**Tarifstelle GebOSt**
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk	23,60	221.9
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister **(ohne Halterwechsel)**	0,60	125
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister **(bei Halterwechsel)**	2,60	124
ggf. Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	5,10	221 Satz 4
ggf. gleichzeitige technische Änderung	10,20	225
je Klebesiegel	0,30	233

Geschäftsmerkmale für zulassungsfreie Fahrzeuge	**Gebühren €**	**Tarifstelle GebOSt**
Umschreibung eines zulassungsfreien, aber kennzeichenpflichtiges Fahrzeug aus eine anderen Zulassungsbezirk	16,70	227.7
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister **(ohne Halterwechsel)**	0,60	125
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister **(bei Halterwechsel)**	2,60	124
ggf. Umwandlung der Dokumente in EU-Recht	10,20	227 Satz 3
ggf. gleichzeitige technische Änderung	10,20	225
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)